



Sitzungsvorlage

B 2024/011/5840/1
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Auskunft erteilt Frau Heike Beckstedde
Telefon 02522 / 72-218
E-Mail heike.beckstedde@oelde.de

Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss über die Gewährung eines Zuschusses zum Bau einer zentralen und barrierefreien WC-Anlage im Anbau der St.-Johannes-Kirche
– **Feststellung der Zulässigkeit**
– **Entscheidung über das zulässige Bürgerbegehren**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	16.12.2024

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde beschließt:

1. Das Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss über die Gewährung eines Baukostenzuschusses zur Errichtung einer zentralen und barrierefreien WC-Anlage im Anbau der St.-Johannes-Kirche an die katholische Kirchengemeinde St. Johannes erfüllt die Voraussetzungen nach § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und ist zulässig.
2. Der städtische Baukostenzuschuss in Höhe von bis zu 250.000 EUR zur Schaffung einer öffentlichen WC-Anlage im Anbau der St.-Johannes-Kirche unterbleibt und der Rat der Stadt Oelde hebt seinen Beschluss vom 01. Juli 2024 über die Gewährung des Zuschusses vollumfänglich auf.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Oelde hat am 01.07.2024 mehrheitlich mit 25 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen beschlossen, der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes für den Bau einer barrierefreien und in der Innerstadt zentral gelegenen öffentlichen WC-Anlage einen Zuschuss in Höhe von bis zu 250.000 EUR zu gewähren, sofern die Anlage mietfrei durch die Stadt genutzt werden kann (Anlage 1).

Mit Schreiben vom 29.07.2024 haben die Herren Dr. Ralf Wohlbrück, Heribert Ewers und Walter Happel die Verwaltung über ihre Absicht in Kenntnis gesetzt, einen Antrag auf Einleitung eines Bürgerbegehrens nach § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen den vorbezeichneten Ratsbeschluss bzw. Zuschuss zu stellen (Anlage 2).

1. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (2. Schritt der Zulässigkeitsprüfung / Abschlussentscheidung)

Vorprüfung

In der Sitzung des Rates am 16.09.2024 wurde im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 26 Abs. 2 Satz 7 GO NRW die Zulässigkeit des Antrages für das beabsichtigte Bürgerbegehren durch den Rat der Stadt Oelde festgestellt (Anlage 3).

Von der Zulässigkeitsprüfung ausgenommen waren die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 GO NRW (Erfüllung des Quorums).

Quorum

§ 26 Abs. 4 GO NRW sieht vor, dass in Gemeinden bis 30.000 Einwohner ein Bürgerbegehren von mindestens 8 % der Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss. Maßgeblich ist die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Anzahl der Wahlberechtigten (Kommunalwahl 2020: 24.527). Folglich sind für ein zulässiges Bürgerbegehren 1.963 gültige Unterschriften von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern erforderlich.

Prüfung von Unterschriften

Von den Initiatoren des Bürgerbegehrens wurden am 14.11.2024 insgesamt 229 Unterschriftenlisten vorgelegt. Diese wurden von der Verwaltung hinsichtlich der Personenangaben, der Wahlberechtigung und der Unterschrift auf der Grundlage der hinterlegten Meldedaten geprüft. Hierbei wurden Eintragungen für ungültig erklärt, die nicht entzifferbar waren oder bei denen entscheidende Angaben zur eindeutigen Personenidentifizierung fehlten. Weiterhin wurden Mehrfacheintragungen derselben Person über die erste Unterschrift hinaus für ungültig erklärt.

Im Ergebnis wurden 2.111 Eintragungen als gültig im Sinne des § 26 Abs. 4 GO NRW anerkannt. Das notwendige Quorum ist erreicht, so dass der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 GO NRW zu beschließen hat.

2. Entscheidung des Rates über das zulässige Bürgerbegehren

Grundsätzliches

Nach der Feststellung der Zulässigkeit hat der Rat gemäß § 26 Abs. 6 S. 4 und 5 GO NRW darüber zu entscheiden, ob er dem Bürgerbegehren entspricht oder an seinem Beschluss festhält. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach dieser Entscheidung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so ist die Durchführung eines Bürgerentscheids nicht erforderlich.

Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde

Die katholische Kirchengemeinde St. Johannes hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass zur Finanzierung der Baumaßnahme Fördermittel des Landes in Anspruch genommen werden können (Anlage 4). Eine Förderzusage über 250.000 EUR liege zwischenzeitlich vor. Auf den städtischen Zuschuss in Höhe von 250.000 EUR könne damit verzichtet werden. Die Kirchengemeinde zieht den Antrag auf Bezuschussung entsprechend zurück.

Weiteres Vorgehen

Da die Finanzierung des Vorhabens auf anderem Wege sichergestellt ist und die Kirchengemeinde ihren Antrag auf Bezuschussung mit Schreiben vom 11.12.2024 zurückgezogen hat, schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Oelde die vollumfängliche Rücknahme des Beschlusses vom 01.07.2024 vor.

Anlagen

Anlage 1 – Ratsbeschluss vom 01.07.2024

Anlage 2 – Absichtserklärung vom 29.07.2024

Anlage 3 – Ratsbeschluss vom 16.09.2024